Fahrerrichtlinie der Rideabo GmbH

Stand: 12.11.2026 (Version 1.1)

1. Geltung

(1) Diese Fahrerrichtlinie regelt, wer ein Fahrzeug der Rideabo GmbH („Rideabo") im Rahmen eines Motorrad-Abonnements führen darf. Sie ist Bestandteil des Vertrags nach § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rideabo („AGB"). Die Begriffe „Mieter", „berechtigter Fahrer" und „Bestellbestätigung" haben dieselbe Bedeutung wie in den AGB.

(2) Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser Fahrerrichtlinie. Sie wird Ihnen mit Stand übermittelt und ist der Bestellbestätigung als PDF beigefügt.

(3) Die Leistungsklasse Ihres Fahrzeugs (R1 bis R4) steht verbindlich in der Bestellbestätigung. Die Modellübersicht in Ziffer 4 dient der Orientierung.

(4) Bei einem Fahrzeugwechsel gilt für das neue Fahrzeug die dann gültige Fassung der Fahrerrichtlinie (§ 14 Abs. 3 AGB).

2. Mieter

(1) Der Mieter muss volljährig sein und seinen Wohnsitz in Deutschland haben. Er muss nicht selbst Inhaber einer Fahrerlaubnis sein und kann das Fahrzeug zum Beispiel auch für sein Kind oder seinen Partner mieten (§ 5 Abs. 1 AGB).

(2) Rideabo macht den Vertragsschluss von einer Identitäts-, Risiko- und Bonitätsprüfung (u. a. SCHUFA-Auskunft) abhängig (§ 5 Abs. 6 AGB).

(3) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nur berechtigte Fahrer das Fahrzeug führen. Er bleibt gegenüber Rideabo für alle Fahrer voll verantwortlich, auch wenn ein berechtigter Fahrer das Fahrzeug im Ausland nutzt. Für Auslandsfahrten gilt § 10 Abs. 4 AGB.

3. Voraussetzungen für jeden berechtigten Fahrer

(1) Das Fahrzeug darf nur von den in der Bestellbestätigung eingetragenen berechtigten Fahrern geführt werden (§ 5 Abs. 2 AGB). Jeder berechtigte Fahrer muss

(a) mindestens 21 Jahre alt sein,

(b) eine gültige Fahrerlaubnis der für das Fahrzeug erforderlichen Klasse besitzen,

(c) die Anforderungen der Leistungsklasse des Fahrzeugs nach Ziffer 4 erfüllen,

(d) frei von Fahrverboten und laufenden Führerscheinentzügen sein und

(e) die Identitäts- und Führerscheinprüfung durch Rideabo erfolgreich durchlaufen haben.

(2) Nach der Bestellung lädt der Mieter die Führerscheine aller berechtigten Fahrer hoch (§ 3 Abs. 5 AGB). Bei der Übergabe ist der Original-Führerschein vorzulegen (§ 8 Abs. 4 AGB).

(3) Ein Wohnsitz in Deutschland ist nur für den Mieter erforderlich, nicht für die berechtigten Fahrer. Fahrerlaubnisse aus Mitgliedstaaten der EU oder des EWR werden anerkannt. Eine Fahrerlaubnis aus einem anderen Staat wird nur anerkannt, wenn sie zum Führen des Fahrzeugs in Deutschland berechtigt; Rideabo prüft dies im Einzelfall.

4. Leistungsklassen

(1) Jedes Fahrzeug ist einer der folgenden Leistungsklassen zugeordnet. Für alle Klassen gilt ein Mindestalter von 21 Jahren.

Klasse	Fahrzeuge	Fahrerlaubnis	Mindestalter	Fahrerlaubnis seit mindestens
R1	Leichtkrafträder bis 125 cm³	A1 oder B196 (oder höher)	21 Jahre	keine Mindestdauer
R2	bis 35 kW, auch für A2 gedrosselte Modelle	A2 oder A	21 Jahre	keine Mindestdauer
R3	über 35 kW bis 100 PS	A	21 Jahre	2 Jahre (A1, A2 oder A; B196 zählt nicht)
R4	über 100 PS	A	25 Jahre	3 Jahre (A1, A2 oder A; B196 zählt nicht)

(2) Für die Mindestdauer zählt die Zeit seit Erteilung der ersten Fahrerlaubnis der Klasse A1, A2 oder A. Zeiten, in denen nur die Schlüsselzahl B196 bestand, werden nicht angerechnet.

(3) Die folgende Übersicht ordnet die Modelle zu, die Rideabo mit Stand 23.10.2026 auf rideabo.com anbietet. Sie dient der Orientierung. Verbindlich ist allein die Leistungsklasse in der Bestellbestätigung.

Klasse	Modell	Hubraum	Leistung
R1	KTM Duke 125	125 cm³	11 kW (15 PS)
R1	Vespa GTS 125	125 cm³	10,3 kW (14 PS)
R1	Vespa GTS Super 125	125 cm³	10,3 kW (14 PS)
R1	Vespa GTS Super Sport 125	125 cm³	10,3 kW (14 PS)
R1	Vespa GTS Super Tech 125	125 cm³	10,3 kW (14 PS)
R1	Vespa Primavera 125	124 cm³	8,1 kW (11 PS)
R1	Vespa Sprint 125	124 cm³	8,1 kW (11 PS)
R2	BMW G 310 R	313 cm³	25 kW (34 PS)
R2	KTM Duke 390	399 cm³	33 kW (45 PS)
R2	Vespa GTS 310	310 cm³	18,4 kW (25 PS)

Klasse	Modell	Hubraum	Leistung
R2	Vespa GTS Super 310	310 cm³	18,4 kW (25 PS)
R2	Vespa GTS Super Sport 310	310 cm³	18,4 kW (25 PS)
R2	Vespa GTS Super Tech 310	310 cm³	18,4 kW (25 PS)
R3	KTM 690 SMC R	692,7 cm³	55 kW (75 PS)
R3	KTM Duke 790	799 cm³	70 kW (95 PS)
R3	KTM Adventure 790	799 cm³	70 kW (95 PS)
R4	BMW F 900 R	895 cm³	77 kW (105 PS)
R4	KTM Duke 990	947 cm³	90,5 kW (123 PS)
R4	BMW R 1300 GS	1.300 cm³	107 kW (146 PS)
R4	BMW S 1000 R	999 cm³	125 kW (170 PS)

(4) Wird ein Modell der Klasse R3 oder R4 auf 35 kW gedrosselt für die Klasse A2 überlassen, gilt für dieses Fahrzeug die Leistungsklasse R2. Die gedrosselte Variante wird in der Bestellbestätigung ausgewiesen.

(5) Die erforderliche Führerscheinklasse steht zusätzlich auf jeder Modellseite. Kommen neue Modelle hinzu, ordnet Rideabo sie nach den Grenzen in Abs. 1 zu.

5. Zusätzliche Fahrer

(1) Zusätzliche Fahrer können gegen das Entgelt laut Gebührenkatalog eingetragen werden (Nr. 3.1, derzeit 10 € pro Monat je zusätzlichem Fahrer; § 5 Abs. 3 AGB).

(2) Ein zusätzlicher Fahrer muss dieselben Voraussetzungen erfüllen wie jeder berechtigte Fahrer (Ziffern 3 und 4). Er darf das Fahrzeug erst führen, wenn er vorab bei Rideabo registriert, die Führerscheinprüfung erfolgt und er von Rideabo als berechtigter Fahrer bestätigt ist.

(3) Eine Höchstzahl zusätzlicher Fahrer besteht nicht.

(4) Der Mieter bleibt gegenüber Rideabo für alle Fahrer voll verantwortlich.

6. Zuschlag für junge Fahrer

(1) Ist ein berechtigter Fahrer jünger als 25 Jahre, fällt für ihn ein monatlicher Zuschlag laut Gebührenkatalog in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung an. Zur Information:

Alter des berechtigten Fahrers	Zuschlag pro Monat	Gebührenkatalog
21 bis 22 Jahre	29 €	Nr. 3.2
23 bis 24 Jahre	15 €	Nr. 3.3
ab 25 Jahre	kein Zuschlag	–

(2) Der Zuschlag fällt je berechtigtem Fahrer an. Sind mehrere Fahrer unter 25 Jahren eingetragen, fällt er für jeden von ihnen gesondert an.

(3) Der Zuschlag sinkt für den jeweiligen Fahrer ab dem Monat nach seinem 23. Geburtstag und entfällt ab dem Monat nach seinem 25. Geburtstag.

7. Ausschlusskriterien

(1) Rideabo schließt keinen Vertrag und trägt keinen Fahrer ein bei

(a) Fahrern unter 21 Jahren,

(b) fehlender gültiger Fahrerlaubnis,

(c) entzogener Fahrerlaubnis,

(d) wiederholten Verstößen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis,

(e) nachweislich falschen Angaben im Bestellprozess.

(2) Für Fahrer unter 21 Jahren sind Ausnahmen nach Ziffer 8 ausgeschlossen.

8. Ausnahmen

(1) Rideabo kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieser Fahrerrichtlinie zulassen, auch gegen eine höhere Kaution oder Selbstbeteiligung (§ 5 Abs. 2 AGB).

(2) Eine Ausnahme gilt nur, wenn Rideabo sie in Textform bestätigt hat. Mündliche Zusagen genügen nicht.

9. Pflichten während der Laufzeit und Folgen von Verstößen

(1) Wird einem berechtigten Fahrer die Fahrerlaubnis entzogen, wird sie beschlagnahmt, eingeschränkt oder besteht ein Fahrverbot, muss der Mieter Rideabo unverzüglich informieren. Für diese Zeit erlischt die Fahrberechtigung dieses Fahrers. Der Vertrag und die Zahlungspflicht laufen weiter (§ 5 Abs. 4 AGB).

(2) Überlässt der Mieter das Fahrzeug einer Person, die nach dieser Fahrerrichtlinie nicht berechtigt ist, entfällt die Haftungsbegrenzung nach § 9 AGB für dadurch verursachte Schäden (§ 5 Abs. 5, § 9 Abs. 4 AGB). Rideabo kann den Vertrag in diesem Fall fristlos kündigen. Gleiches gilt bei falschen Angaben in der Bestellung (§ 4 Abs. 6 AGB).